**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

### Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No. 44.

Donnerstag, den 3 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 14 Meßidor VIII.

Die Pranumeranten auf das neue republifanische Blatt, die die ersten 44 Stucke des neuen ischweizerischen Republifaners cals Rest ihres Abonnements empfangen, find ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wunschen, fur die zie Halfte ibes ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Bas, einzusenden.

### Vollziehungs= Ausschuß.

Der Bollziehungsausschuß der helvetischen Republik, nach Ansicht des Decrets vom 25. Juny 1800, welches verordnet, daß der B. Mousson, General Secretär des Bollziehungsausschusses, unter die besondere Aussicht der Regierung geset, und seine Papiere mit dem Siegel der Polizen belegt werden sollen.

In Erwägung, daß der B. Mousson, in den Berrichtungen als Ben. Secretar, ohne Verzug ad interim

erfest werden muffe;

befchließt:

1. Der Burger Georg Franz Briate, Redactions. Secretar, sen einstweilen zum Gen. Secretar des Louisiehungsausschusses ernannt, und geniesse, so lange er in Funktion ift, das Gehalt und die Lorzüge, die das Geset dieser Stelle bestimmt.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll durch eine Botschaft den gesetzgebenden Rathen mitgetheilt , durch die Joursnale bekannt gemacht, und in das Bulletin der Ge-

fete eingerüft werden.

Bern, den 26. Juny 1800.

Der Prasident des Bollz. Ausschusses.
Unterz. Savarn.

Im Namen des Vollziehungsausschusses Für den Interims, General : Secretär. Unterz. Hofmann, Redact. Secr.

## Gesetzgebung.

Aktenstücke über die von dem Erdirector Laharpe den gesetzgebenden Räthen verzeigte angebliche Verschwörung. Ι.

(Aus dem Frang. überfest.)

Laufanne, den 21. Juni 18003 Un das gesetzgebende Corps.

B. Geschgeber! Der Brief, von dem ich Ihnen eine vidimirte Abschrift zustelle, ward mir gestern den 20ten, um 6 Uhr Abends, offen und unbestegelt, aber unter Couvert zugestellt; sein Inhalt schien mir von solcher Wichtigseit, daß ich denselben durch einen ausservordentlichen Eilboten, an Sie zu adresiren zu mussen glaubte, nachdem ich das Original in die Schreiberen des Cantons. Tribunals, des Cantons Leman, deponiert habe. Diese letztere Vorsicht, schien mir den Umständen angemessen. Möge Eure Weis. heit, die von unsern Feinden gegen die Frenheit und die franklische Republit, unsere Verbündete und Schüserinn, geschmiedete Complotte scheitern machen.

Gruß und Ehrfurcht.

F. Cef. Laharpe, Mitglied des ehemaligen Bolls. Direct.

2.

(Aus dem Französ. übersezt.) Un Bürger Jenner zu Paris. Bern, den 18. May 1800.

Burger Minifter!

Das Spiel wird verworren. Ich besorge sehr, man ziehe den ersten Consul über das Wesentliche aus dem Jrrthum. Sollte Talleirand erkaltet, oder irgend eine der Bedingungen ruchtbar geworden senn? Hat er die 50000 L. erhalten? Haben Sie Ihre Sie

cherheitsmafregeln genommen? Rlugheit, felbft bis jum Hebermaß, ich beschwore Sie! Kommt die groffe Maschinerie and Tageslicht, so find wir vernichtet. Clavel wird gerettet werden; man wagt es nicht, ihn gang ju fturgen. Der Bollziehungsausschuß ift von haffendwürdiger Schwäche. Finsler, Glaire und Savarn, find die einzigen, Die ben Schritt halten; und noch fest fich letterer in Gefahr, burch feine nur zu febr bekannten Berhaltniffe uns schrecklich ju compromittiren. Ihnen find die legten benm PE. gethanen Schritte nicht unbekannt.... Zum Unglud hat man fie weis ter verfolgt, fund ein Agent A. langt fo eben an, der und in Schreckliche Berlegenheit fest. Geine Untrage find nicht übel, wenn wir nur über bas Bolt und einige militarische Macht disponieren fonnten. bren Monaten murde diefes angegangen fenn. au Tage ift zu viel Gefahr baben. Im Fall bes Miglingens, wurde man eine Parthen zu ergreifen wiffen, und man ift auf jeden Fall bereit. Sie mich, ich bitte Sie, aus der Beforgnif über C. und über meinen Brief bom 20. April. Leben Sie wohl, lieber Minister!

Bruderliebe und Ruhm.

Unterzeichnet: Mouffon.

# Beschluß vom 25ten Juni.

In Rolge ber vom B. Labarpe, ehemaligem Mitalied des Bollgiehungs : Directoriums , gemachten Mit; theilung einer Abschrift eines Briefes, welchen der B. Mouffon, Ben. Secretar, an den B. Jenner, helpetischen Minister in Paris, unterm 18. May 1800, foll geschrieben haben, wodurch das Interesse der benden Republiken gefährdet ift — hat nach erklarter Dringlichkeit der groffe Rath befchloffen: - Den Bollgiehungdausschuß einzuladen, ben - B. Mouffon unter besondere Aufficht der betreffenden Authoritaten au feten, und feine Schriften unter Siegel nehmen zu laffen.

Gang gleichlautender Befchluf, in Bezug auf den B. Laharpe, vom gleichen Tag.

> 5. Beschluß vom 25. Juni.

Es foll ohne Bergug, von Seite der gesettgebenben

gericht vom Leman gefandt werden, mit dem Befehl, obermahnten Brief durch eine fichere Verson, unter Enveloppe , und mit bem Stegel Des Cantonsgerichts bestegelt, den gesetzgebenden Rathen gufommen gu Die Gaalinspektoren bender Rathe find mit laffen. Bolliehung Diefes Befchluffes beauftragt.

6.

(Aus bem Frang. überfest. )

Auszna aus dem Verbalprozeff des Cantons gerichts vom Canton Leman.

Sitzung bom 25. Juni.

..... Rach angehörter wiederholter Berlefung ber ben dem Gerichtsschreiber niedergelegten und von ihm jum Borichein gebrachten Aftenftute, ermagend einerfeits, daß die von dem B. Laharpe, wie berfetbe versichert, geschehene Mittheilung an das gesetzgebende Corps, noch von feinem dem Berichte befannten Erfolg begleitet ift; erwagend anderseits die Wichtigkeit des Inhalts, des mit dem Namen Mouffon unterzeichneten Briefes vom 18. Man 1800, ohne irgend ein Urtheil jum Boraus fallen ju wollen; fand das Bericht , feine Pflicht erheische, davon ungefaumt , nicht der vollziehenden Gewalt, die durch diesen Brief als Mitschuldige erscheinen wurde, (in fo fern bersetbe acht mare) fondern dem gesetgebenden Corps, dem Beschüßer der Rechte und der Unabhangigkeit des Bolfes, Anzeige zu thun. Definahen ertheilt es feinem Gerichtschreiber Befehl, durch den heutigen Courier ein Doppel bes Briefes, an feden ber Prafidenten der Rathe abzusenden, mit der Ginladung, fie mochten Davon ungefaumt den Rathen, welchen Gie vorfigen, Renntnif geben; Diefe Copien follen von dem Bericht= schreiber vidimirt, und von dem Prafidenten unterzeichnet fenn; auch foll ihnen ein Auszug, des auf diefes Geschäft Bezughabenden, aus den Registern des Tribunals bengefügt werden.

Bas die Driginal - Diecen anbetrift , fo follen dies felben ben bem Gerichte, und jur Disposition der gefetgebenden Rathe, jurudbleiben.

Unterzeichnet: Fanod, Prafid. Golliard.

Beschreibung des Umschlages, (Enveloppe) deffen in Laharpes Brief N. 1 erwähnt ift.

Auf der Ansfenseite findet fich ein Zahlzeichen, das Rathe, ein ausserventlicher Courir an bas Cantons | 4 oder 10 fr. ju bezeichnen scheint. Die Abresse ift durchgestrichen und gang untenntlich gemacht — mit Ausnahme des Wortes, Laufanne.

Auf der Innenseite des Umschlages, finden fich die

Borte :

La trahison est due aux traitres, que ces F. Scélerats l'éprouvent übergebet dieses an Laharpe.

Reufchatel, Montags.

8.

Laufanne, 27. Juni 1800.

Un das gesetzgebende Corps.

Burger Befeggeber!

Durch ihren Beschluß v. 25. d. M., bessen offisielle Abschrift mir durch die competivlichen Behörden zugekommen, ersah ich, daß Sie den Bollz Ausschuß eingeladen haben 3, mich unverzüglich unter besondere Aussicht der betreffenden Behörden zu setzen und meine Schriften unter Siegel nehmen zu lassen. B. Gessezder! ich unterwersse mich allem was das Gesetz veronnet; aber aus Achtung für das Gesetz und aus Achtung für Sie, glaubte ich förmlich gegen den Beschluß des Justizministers v. 25. Juni protestiren zu müssen, der mir weiter zu gehen scheint als das Gesetz verlangt.

B. Gesetzgeber! Ich hielt es für Pflicht, Ihnen den Beschluß zu denunciren, dessen Abschrift ich hier benzusügen die Ehre habe, so wie jene des in Folge desselben vom Statthalter des Cantons Leman ertheilten Beschles. Gruß und Hochachtung.

Unterg. Fr. Cef. Labarpe.

9.

Bern, den 25. Juni 1800. Der Minister der Justiz und Polizen an den B. Neg. Statthalter des Lant. Leman.

Burger Reg. Statthalter!

Sie erhalten unter diesem Umschlage durch auserwedentlichen Courier, einen Beschluß des gesetzgebenden Corps vom 25. d. M., welcher die Unteraussichtsehung des B. Laharpe, Mitgl. des gewesenen Boliz. Direktoriums, und die Versieglung seiner Papiere verordnet.

Sie werden sich auf der Stelle zu dem B Laharpe verfügen und die Siegelauslegung vornehmen. Sie werden ihm den Hausarrest ankunden und ihn einladen sein Wort zu geben, daß er solchen treu beobachten werde. Wenn dieser Bürger sich weigern sollte, solches zu versprechen, so würde seine Unteraussichtsehung

einen strengern Charafter annehmen: er wurde Arrest und eine Schildwache vor feine Thur erhalten.

Gruf und Bruderliebe.

Der Minister der Juftig und Polizen, F. B. Meger.

IO.

## Beschluß vom 29. Junt.

In Erwägung, daß das Dekret v. 25. d. M., welches die BB. Mouffon und Laharpe unter die bessondere Auflicht der behörenden Gewalten sest, dadurch übertreten wurde, daß der Beschluß des Justizministers ihnen Hausarrest austent — hat der grosse Nath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

Der Vollz. Ausschuß ist eingeladen, sich einzig auf Unteraufsichtsetzung der BB. Mousson und Laharpe zu beschränken und den Hausarrest, den der Beschlußdes Justizminissers verhängt, aufheben zu lassen.

II.

Un den groffen Rath der helvetischen einem und untheilbaren Republik.

Burger Reprefentanten!

Der Unterzeichnete, welcher sich in Folge einer Angabe des Burger Laharpe, deren Inhalt er hier zu erwähnen überflüßig halt, in hausarrest befindet, nimt die ehrerbietige Frenheit Ihnen vorzustellen:

Daß unter dem Schleger, der noch über dem Ertminalhandel schwebt, mit welchem die gesetzgebenden Rathe sich durch ihr Defret v. 25. d. beschäftigen, nothwendiger Weise ein groffer Verbrecher verborgen ist. — Entweder ein Verräther, der aller Strenge der Gesetze soll überliesert werden — oder ein Versläumder und Vetrüger, der der öffentlichen Verachtung muß preißgegeben werden. In dem einen wie in dem andern Fall, ist es für die Sicherheit des Staates, so wie sur die besondere Sicherheit des Unterzeichneten und seines Angebers von äusserster Wichtigkeit, daß die strengsten gesezlichen Maßregeln ergriffen werden, die verhüten können, daß das Verbrechen nicht ungestraft bleibe.

In Diefer hinficht und im Namen Der Gerechtigkeit und bes Gesetzes, verlangt der Unterzeichnete:

1. Daß er selbst sowohl als der B. Laharpe sein Angeber, sogseich in volltomnen Verhaftszustaut gesigt und felbst ins Gefängniß gebracht und geheim gehalten werden bis zu rechtlicher Untersuchung.

Hem meler theilt einen Bericht mit, ben er über die innere Bolizen der hufaren Cafernen vom Kriegeminister erhielt, welcher durch eine von mehreren hufaren eingegebene Bittschrift, veranlaßt wurde.

Beheime Sigung.

## Grosser Rath, 7. Juni.

Prafident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also 69 abwesend.

B. Son der egger aus Preussen, dessen Großvater Schweizerburger war, fodert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Schlumpf, Uhlmann und Fitzi werden in dieselbe ernannt.

Br. Beiler von Mulheim, im Canton Thurgau, schift einen Schatzungsentwurf ber Grundstücke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. Wuniger, Gartner in Bern, fodert Befrenung von der Einregistrirung, fur einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. Un die Vollziehung gewiesen.

B. David Mer; von St. Gallen wunscht, fei, ner Frauen Schwester zu heurathen. Tagesordnung.

Die letithin vorgelegte Rechnung ber Saalinspekto-

Eust ors Gutachten für Erganzung des Gesetzes, welches die Tortur abschaft, und alle Zwangsmittel jur Erpressung des Geständnisses, als torturartig absuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

Cartier denkt, man werde die moralischen Zwangmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geständniß eines Vergehend zu erhalten. Er sodert also Zurückweisung an die Commission zur näherer Entzwicklung des Gegenstandes.

Carrard folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten mokalischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Enmmission zurückgewiesen.

Auf Cartiers Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jahrlich für die Behaussung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeindshaus einquartirt werden winnen. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Monnerons Estai fur les nouveaux principes politiques.

Der Berf. handelt in feinem sten Abschnitt bon ben Bolfsmahlen. Er erklart fich gegen biefel. ben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch fie die Gewalt in die Sande der Rankesucht und ber Berkehrtheit gerath, mahrend bas mahre' Berdienft gewöhnlich beseitiget wird; weil in den Rallen eines Conflittes zwischen den Rechten einer ohnmachtigen Minderheit und den Unsprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Bolkswahlen, die Magistrate in zu groffe Abhängigkeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, fich gegen fie zu erklaren und das Gute mit Rachdruck zu wirken. Der Bf. erklart fich auch gegen die Abanderlichkeit ber Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plagen fruber entfernt worden, als fie die in benfelben gemachten Erfahrungen jum Rugen ihrer Mitburger anwenden fonnen, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steten Berfuchen und gefährlichen Probestucken besteht. Auf Montesquieu's Ansehen fich ftutend, vers theidigt er die Aufnahme eines beschränkten Loofes in die Wahlmethode und legt nun im oten Abschnitt die Umriffe ber Berfaffung , Die er Belvetien geben mochte, vor. Sie find im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Canstone sollen, soviel die Lokalitäten est erlauben, durchaust gleich seyn. Die Zahl der in die Militärregister einzgeschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung seyn. (Dieser Grundsatz ist durchaus unzuläßig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkertern und sehr grosse in den gebirgigten wenigdevölkerten Gegenden seyn; nun sind aber gerade in den leztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerten sächern Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin z. B. hundert tausend bewassenete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren ieder zehntausend Bürger enthält. Feder Canton ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrges meinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden jedes Cantons, find: ein groffer Nath von 35 Gliedern; ein Senat von 157 ein Obergericht im Hauptort, Untergerichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen find lebenslänglich. — Der groffe Nath oder das Tribunat ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate: